

Antrag

der Abgeordneten Geisenhofer, Dr. Riedl (München), Dr. Probst
und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

zur Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 889) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) In der Landeshauptstadt München und im Landkreis München darf der Verfügungsberechtigte die Wohnung dem Inhaber einer Bescheinigung im Sinn der Absätze 2 und 3 nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle überlassen. Die zuständige Stelle darf die Zustimmung versagen, wenn die Unterbrin-

gung eines anderen Inhabers einer Bescheinigung im Sinn der Absätze 2 und 3 dringender geboten ist.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Bescheinigung gilt für die Dauer eines Jahres, die Frist beginnt am ersten des auf die Ausstellung der Bescheinigung folgenden Monats. Die Bescheinigung gilt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, in der Landeshauptstadt München, im Landkreis München gilt eine Bescheinigung jedoch nur dann, wenn sie von der dort zuständigen Stelle ausgestellt wurde.“

3. In § 26 Abs. 1 Nr. 1 wird das Zitat „§ 4 Abs. 2 bis 5“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 20. Oktober 1969

Geisenhofer
Dr. Riedl (München)
Dr. Probst
Dasch
Dr. Dittrich
Dr. Dollinger
Ehnes
Dr. Franz
Dr. Fuchs
Frau Geisendörfer

Gierenstein
Dr. Gleissner
Freiherr von und zu Guttenberg
Dr. Jaeger
Dr. Kempfler
Kiechle
Dr. Kreile
Frau Dr. Kuchtner
Leicht
Mommel

Niegel
Ott
Roser
Dr. Schneider (Nürnberg)
Spilker
Unertl
Weigl
Ziegler
Dr. Zimmermann

Begründung

Nach dem geltenden Wohnungsbindungsgesetz 1965 beschränken sich die Befugnisse der zuständigen Stelle für den Regelfall darauf, einem Wohnberechtigten auf dessen Antrag hin eine Wohnberechtigungsbescheinigung im Sinn des § 5 auszustellen. Dagegen hat sie keinen Einfluß darauf, daß der Verfügungsberechtigte die Wohnung unter mehreren Inhabern von Wohnberechtigungsbescheinigungen dem Bedürftigsten überläßt.

In den Ballungsgebieten Landeshauptstadt München und Landkreis München stehen das Angebot an öffentlich geförderten Wohnungen und die Nachfrage Wohnberechtigter nach solchen Wohnungen noch auf unabsehbare Zeit in einem groben Mißverhältnis. Wegen dieses Mißverhältnisses ist dort der heute mögliche Einfluß der zuständigen Stelle auf die Überlassung öffentlich geförderter Wohnungen zu gering, als daß eine gerechte Verteilung der Sozialwohnungen stets gewährleistet wäre.

Der Entwurf sieht daher vor, daß der Einfluß der zuständigen Stelle auf die Wohnungsverteilung verstärkt wird. Im einzelnen sieht er vor, daß der Verfügungsberechtigte eine öffentlich geförderte Woh-

nung dem Inhaber einer Wohnberechtigungsbescheinigung nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle überlassen darf. Die zuständige Stelle muß ihre Zustimmung versagen können, wenn die Unterbringung eines anderen Inhabers einer Wohnberechtigungsbescheinigung dringender geboten ist.

Außerdem soll in der Landeshauptstadt München und im Landkreis München eine Wohnberechtigungsbescheinigung nur dann gelten, wenn sie von der dort zuständigen Stelle ausgestellt wurde. Damit soll sichergestellt werden, daß die dort zuständige Stelle stets einen Überblick darüber hat, wie viele Wohnberechtigte in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Sozialwohnung suchen; nur wenn die Behörde einen sicheren Überblick darüber hat, kann sie nämlich im Verfahren der Zustimmung (neuer § 4 Abs. 6) sicher entscheiden, ob die Unterbringung eines anderen wohnungssuchenden Inhabers einer Wohnberechtigungsbescheinigung dringender geboten und welcher andere Wohnungssuchende dringender unterzubringen ist.

§ 1 Nr. 3 des Entwurfs ist eine notwendige Folge aus § 1 Nr. 1.